



Staatliches Schulamt · Stadthof 13 63065 Offenbach am Main

Leiterinnen und Leiter  
der Schulen im Bereich des  
Staatlichen Schulamts für den  
Landkreis Offenbach und  
die Stadt Offenbach am Main

Aktenzeichen	3.2-031.150.700
Bearbeiterin Durchwahl	RR Agnes K. Wilczek 069 80053-258
E-Mail	Agnes.Wilczek@kultus.hessen.de
Datum	13.10.2016

**Durchführung der Dienstordnung Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter  
und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;  
hier: Sonderrundschreiben  
- Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften -**

**Mein Sonderrundschreiben vom 16.11.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Sonderrundschreiben vom 16.11.2011 wurden Ihnen erstmals Hinweise für teilzeitbeschäftigte beamtete Lehrkräfte gegeben. Aufgrund einiger Änderungen in der Rechtsprechung habe ich das Sonderrundschreiben nunmehr an die aktuelle Rechtslage angepasst und um die Regelungen für Tarifbeschäftigte erweitert.

Die Ermäßigung der Dienstverpflichtung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung oder aber aus anderen Gründen wirkt sich nach Maßgabe der folgenden Ausführungen außer auf die Unterrichtsverpflichtung auch auf andere in der Dienstordnung genannte Dienstpflichten ermäßigend aus. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen eine Hilfestellung geben, um ausgewogene Einzelfallentscheidungen für solche Ermäßigungen treffen zu können.

**1.**

**Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung**

Die Regelungen zu Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtungen von Lehrkräften gelten für teilzeitbeschäftigte wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte gleichermaßen. Für schwerbehinderte Lehrkräfte gibt es besondere Regelungen.

Lehrkräfte, die

- gemäß § 63 HBG ihre Unterrichtsverpflichtung reduziert haben
- während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt sind

- gemäß § 27 BeamtStG begrenzt dienstfähig sind
- in erheblichem Umfang abgeordnet sind
- über Anrechnungsstunden gemäß §§ 3 bis 9 PflichtstundenVO oder als Personalräte oder als Schwerbehindertenvertretung verfügen
- Diensterleichterung für Schwerbehinderte gemäß § 10 PflichtstundenVO bzw. Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit gemäß § 11 PflichtstundenVO erhalten,

haben wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtsverpflichtung auch außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen, die gegenüber den Vollzeitbeschäftigten zu einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung führen könnten. Höhere außerunterrichtliche Belastungen sind deshalb auszugleichen.

Höhere außerunterrichtliche Belastungen begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, da Anknüpfungspunkt für die Besoldung allein die festgelegte Pflichtstundenzahl ist.

Zeiten zusätzlicher Arbeit müssen vorrangig durch Zeiten reduzierter Arbeit ausgeglichen werden, ohne dass eine Erhöhung oder Minderung des Besoldungsanspruches eintritt.

Bei der Umsetzung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auf die Tätigkeit an der Schule kann es nicht auf die wöchentliche mathematisch genaue Festlegung des Umfangs einzelner Dienstplichten ankommen. Die für eine sachgerechte Erfüllung aller schulischen Aufgaben erforderliche Flexibilität soll so weit wie möglich und nötig gewahrt bleiben. Auf Schulebene sollen durch die Schulleiterin/ den Schulleiter mit den Betroffenen möglichst einvernehmliche Regelungen getroffen werden, die die Beschäftigungssituation der Lehrkräfte angemessen berücksichtigen. Dabei ist zur Sicherstellung des Anspruchs auf Einsatz gemäß der individuellen Arbeitszeit der einzelnen Lehrkraft für einen Ausgleich innerhalb von zwölf Monaten – regelmäßig also innerhalb des jeweiligen Schuljahres, bei befristet Beschäftigten innerhalb des Vertragszeitraums – Sorge zu tragen, wie sich aus der insoweit anwendbaren Regelung in § 1 Abs. 2 Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten – HAZVO – ergibt. Bei befristet Teilzeitbeschäftigten ist sicherzustellen, dass deren Einsatz nicht zur Mehrarbeit führt, da für diesen Beschäftigtenkreis keine Mehrarbeit angeordnet werden kann und darf. Die geforderte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulpersonalrat wird realisiert, wenn diesbezüglich einvernehmliche Regelungen gefunden werden. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin/ des Schulleiters für Unterricht und Aufsicht in der Schule bleibt unberührt.

Die folgenden Hinweise dienen dazu, die außerunterrichtlichen Verpflichtungen dem Beschäftigungsumfang der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte anzupassen. Dabei muss zwischen teilbaren und nicht teilbaren Tätigkeiten unterschieden werden, da für die nicht teilbaren gegenüber Vollzeitbeschäftigten keine unterschiedlichen Regelungen getroffen werden können. Generell gilt, dass Teilzeitbeschäftigte, die wegen der Wahrnehmung von nicht teilbaren Aufgaben überproportional belastet werden, in anderen Bereichen zu entlasten sind.

Eine Teilzeitbeschäftigung lässt das Recht und die Pflicht der Lehrkraft zur Fortbildung unberührt.

## 1.1 Nicht teilbare Dienstpflichten

- Konferenzen
- Dienstbesprechungen
- Prüfungen
- Pädagogische Tage

Soweit die betroffene Tätigkeit nicht teilbar ist, müssen die Teilzeitkräfte diese Aufgaben in vollem Umfang wahrnehmen (z.B. Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen). In Einzelfällen soll allerdings unbeschadet dieses Grundsatzes geprüft werden, ob eine Befreiung einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft von Teilen einer Konferenz (oder auch bei Prüfungen oder Dienstbesprechungen) möglich ist. Eine Entlastungsmöglichkeit kann beispielsweise darin bestehen, dass Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Stundenverpflichtung in geringerem Umfang zum Schreiben von Protokollen herangezogen werden.

## 1.2 Teilbare Dienstpflichten

- Pausenaufsicht
- Vertretungsstunden
- Projektwochen
- Protokolle
- Teilnahme an Arbeitsgruppen
- Schulwanderungen und Schulfahrten
- Sonderaufgaben
- Betriebspraktikum

Teilzeitkräfte werden neben ihrer Unterrichtsverpflichtung an den sonstigen Tätigkeiten, die einer Lehrkraft obliegen, entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang beteiligt. Sofern es von der Sache her möglich ist, ist die betreffende Tätigkeit zu teilen. Anderenfalls soll die Lehrkraft in einem längeren Zeitturnus herangezogen werden.

In **Projektwochen** können Teilzeitlehrkräfte ein Projekt gemeinsam durchführen.

An **Elternsprechtagen** ist Teilzeitbeschäftigten der geringeren Anzahl zu beratender Eltern entsprechend möglichst eine geringere Anwesenheitsdauer abzuverlangen.

**Wandertage, Wander- und Studienfahrten etc.** gehören gemäß § 8 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte,... für vollbeschäftigte Lehrkräfte zum normalen Arbeitsumfang einer Lehrkraft.

Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, Klassenfahrten und Wandertage durchzuführen. Für Teilzeitbeschäftigte kann eine Entlastung etwa durch Abwechseln der Teilnahme und Nichtteilnahme erreicht werden. Ist bei teilzeitbeschäftigten beamteten Kräften der vorgreifliche und durch die Schulleitung sicherzustellende Zeitausgleich für die Mehrbelastung durch eine Klassenfahrt im Einzelfall nicht möglich, ist der Dienstherr zu entsprechender Besoldung verpflichtet. Ist ein Zeitausgleich nicht möglich, ist eine Mitteilung über die genaue Dauer der Klassenfahrt an das Staatliche Schulamt erforderlich, damit die Errechnung und Anweisung der höheren Besoldung bzw. Vergütung durch die Hessische Bezügestelle veranlasst werden kann. Bei teilzeitbeschäftigten Tarifkräften besteht jedenfalls ein Anspruch auf volle Vergütung für die Dauer der Klassenfahrt.

Bei der Übertragung von **Sonderaufgaben** (z. B. Verantwortlichkeit für Verkehrserziehung, Sammlungsleitung, Sicherheitsbeauftragung) soll auf berechnete Wünsche der Lehrkraft Rücksicht genommen werden. Insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen und bei erheblichen Reduzierungen sollte eine Beauftragung nur mit Zustimmung der Lehrkraft erfolgen, es sei denn, eine Beauftragung ist aus dienstlichen Gründen unumgänglich. Die nach § 17 Abs. 5 Dienstverordnung für Lehrer,... erforderlichen Beteiligungen sind zu beachten.

Gemäß § 67 Abs. 2 HBG darf andererseits die Ermäßigung der Arbeitszeit nicht das berufliche Fortkommen beeinträchtigen, d. h. teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte dürfen von der Übertragung von Aufgaben, die evtl. für die Übernahme von **Funktionsämtern** qualifizieren, nicht ausgeschlossen werden. Teilzeitbeschäftigte dürfen nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Übernahme von Funktionstätigkeiten (also nicht unmittelbar unterrichtsbezogenen schulischen Verwaltungsaufgaben) herangezogen werden. Bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten ist der Teilzeitquote insoweit Rechnung zu tragen oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben zu gewähren.

### 1.3 Klassenleitung

Die Übernahme einer Klassenleitung gehört grundsätzlich zu den Dienstpflichten aller Lehrkräfte, also auch der Teilzeitbeschäftigten. Die Teilzeitbeschäftigung ist aber auch hier vor dem Hintergrund der konkreten schulischen Situation bei der Verteilung dienstlicher Aufgaben angemessen zu berücksichtigen. Ausgehend von den unterschiedlichen Systemen an Schulen wird insoweit angeregt, entsprechende schulinterne Regelungen zu treffen.

### 2. Mehrarbeit/Vertretungsunterricht

Gemäß § 61 HBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, bis zu 5 Stunden im Monat unentgeltlich Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Im Schulbereich entspricht dies drei Unterrichtspflichtstunden. Nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 2 Nr. 1 HMVergV kann eine Vergütung gewährt werden, wenn mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Verpflichtung zur ausgleichsfreien Mehrarbeit entsprechend der bewilligten Teilzeit zu kürzen.

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten die Mehrarbeitsvergütung ab der 4. Stunde Mehrarbeit, und zwar dann für alle mehrgeleisteten Unterrichtsstunden. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine Vergütung von Mehrarbeit, wenn sie mehr als ihre Verpflichtung zu ausgleichsfreier Mehrarbeit geleistet haben und zwar ebenfalls für alle mehrgeleisteten Unterrichtsstunden. Die Höhe der Vergütung wird bis zu einer Arbeitszeit, die der jeweiligen Vollbeschäftigung entspricht, auf der Basis der zeitanteiligen Besoldung bezahlt. Mehrarbeit, die über den Umfang einer Vollzeitbeschäftigung hinausgeht, wird nach der bestehenden Mehrarbeitsvergütung bezahlt.

Die Mehrarbeit von in Teilzeit tätigen Beschäftigten (Tarifkräften) ist demgegenüber voll vergütungspflichtig.

Unabhängig von der Höhe der Vergütung bedarf Mehrarbeit in jedem Fall der vorherigen Anordnung und ist von der Schulleitung rechtzeitig beim Staatlichen Schulamt zu beantragen.

Abzugeltdende Mehrarbeit kommt nur bei Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit in Betracht.

Vorrangig ist Mehrarbeit durch Zeitausgleich bzw. Dienstbefreiung auszugleichen. Der Zeitausgleich sollte zum Ablauf des folgenden Halbjahres, spätestens aber bis zum Ablauf des übernächsten Halbjahres erfolgen. Nur wenn aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 HMVergV ein Zeitausgleich möglich ist, kommt ein Ausgleich durch Vergütung in Betracht.

#### **Lehrkräfte, die**

- mit einer Reduzierung zur Wiederherstellung der Gesundheit tätig sind,
- mit einem Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte tätig sind,

**sind nicht zu Mehrarbeit heranzuziehen.**

Es wird angeregt, dass Schulen interne Vereinbarungen zu den Möglichkeiten des Zeitausgleichs selbständig treffen.

### **3.**

#### **Unterrichtseinsatz und Stundenplan**

Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage (unterrichtsfreie Tage, Belastung bei Springstunden, Nachmittagsunterricht) sollen die Bedürfnisse der Teilzeitkräfte angemessen berücksichtigt werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Dienstordnung haben Lehrkräfte grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Unterricht zu bestimmten Zeiten in bestimmten Klassen/Kursen übertragen wird. Ihnen ist jedoch Gelegenheit zu geben, Einsatzwünsche zu äußern.

Bei der Stundenplangestaltung sollte beachtet werden:

- Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages ist bei Teilzeitbeschäftigten nach § 63 HBG (Teilzeit aus familiären Gründen) sowie nach § 8 Abs. 1 HMuSchEltZVO (Teilzeit in Elternzeit) nach Möglichkeit auszuschließen und sollte bei den übrigen Teilzeitbeschäftigten vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von ihnen gewünscht.
- Da Springstunden nicht vermieden werden können, sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung damit belastet werden.
- Ein unterrichtsfreier Tag in der Woche sollte teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Arbeitszeit nach § 63 HBG oder § 8 Abs. 1 HMuSchEltZVO zur Hälfte ermäßigt ist, nach Möglichkeit eingeräumt werden.
- Bei der sonstigen Verteilung der Unterrichtsstunden sollte insbesondere bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nach § 63 HBG und § 8 Abs. 1 HMuSchEltZVO auf die familiäre Situation und gesundheitliche Belange Rücksicht genommen

werden. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende.

- Schwerbehinderten bzw. gleichgestellten behinderten teilzeitbeschäftigten Lehrkräften soll auf ihren Wunsch nach Möglichkeit ein unterrichtsfreier Tag eingeräumt werden.

#### **4.**

#### **Schwerbehinderte Lehrkräfte**

Für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Lehrkräfte gelten die besonderen Bestimmungen der Integrationsvereinbarung nach § 83 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) zwischen dem Hessischen Kultusministerium, der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer vom 27.4.2005, Amtsblatt 6/2005, Seite 399 ff..

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

M e i ß n e r  
Leitende Schulamtsdirektorin

#### **Rechtsgrundlagen**

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. 24/2008, S.1010), zuletzt geändert durch Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

Hessisches Beamtengesetz (HBG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S.218, S. 508, S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sowie weiterer Vorschriften des Berufsrechts vom 5. Februar 2016 (GVBl. S.30)

Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte ... (PflStdVO) vom 16.07.2012 (ABl. 2012 S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222)

Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870)

Hessische Verordnung über die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mehrarbeitsvergütungsverordnung - HMVergV) vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578, 582)